

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO – SpZVO)

Vom 23. Mai 2007 (Amtsblatt S. 185)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), und auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeine Sperrzeit
- § 2 Sperrzeit für Vergnügungen
- § 3 Sperrzeitregelung im Einzelfall
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

§ 1

Allgemeine Sperrzeit

Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. für Trink- und Imbisshallen, -stände oder -wagen (Betriebe ohne Gastraum) auf 23:00 – 06:00 Uhr;
2. für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien (z. B. Wirtschaftsgärten und Terrassen) auf 23:00 – 06:00 Uhr, während der „Blauen Nacht“ auf 01:00 – 06:00 Uhr.

§ 2

Sperrzeit für Vergnügungen

- (1) Die in § 8 Abs. 1 GastV für öffentliche Vergnügungsstätten festgesetzte Sperrzeit von 05:00 – 06:00 Uhr gilt auch für sonstige öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind und in geschlossenen Räumen stattfinden.
- (2) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind und im Freien oder in Zelten stattfinden, wird die Sperrzeit auf 23:00 – 10:30 Uhr festgesetzt.
- (3) Für die anlässlich von Kirchweihen errichteten und betriebenen Geschäfte wird die Sperrzeit auf 23:00 (an Freitagen, Samstagen und Montagen auf 23:30) – 10:30 Uhr festgesetzt.
- (4) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 3

Sperrzeitregelung im Einzelfall

Die Befugnis, nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von den Festlegungen in § 1 und § 2 zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für eine öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung - SperrzeitVO) vom 03. August 1998 (Amtsblatt S. 418, ber. S. 445), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt S. 713), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 31.05.2007